OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702627/3/VG

Datum:
Linz, 10. November 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der A P, wohnhaft in L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17. Juli 2023, GZ: 0031524/2022 AS/VS, betreffend Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) iVm der 4. COVID-19-Maßnahmen-verordnung (4. COVID-19-MV) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis vom 17. Juli 2023 verhängte der Bürgermeister der Stadt Linz über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 100 Stunden) wegen einer näher bezeichneten Übertretung des COVID-19-MG iVm der 4. COVID-19-MV am 3. Februar 2022 von 19:50 Uhr bis 20:15 Uhr in L, x nächst Nr. x.

2. Mit E-Mail vom 8. August 2023 brachte die Bf Folgendes vor: „Ich lege hiermit Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 17.07.2023 ein und verlange eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Linz“.

3. Mit Schreiben vom 21. September 2023, der Bf nachweislich zugestellt am 2. Oktober 2023, räumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Bf die Möglichkeit ein, ihre Beschwerde binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zu verbessern, weil ihr als Beschwerde bezeichnetes Anbringen die normierten Anforderungen an eine Beschwerde gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG nicht erfüllt (wurde näher ausgeführt). Die Bf wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Beschwerde nach fruchtlosem Ablauf der eingeräumten Frist zurückgewiesen wird. Die Bf hat von der eingeräumten Verbesserungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG nicht erforderlich (Zurückweisung der Beschwerde).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

Da die Bf dem erteilten Mängelbehebungsauftrag - wie dargelegt - nicht nachgekommen ist, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen (vgl. etwa VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0037).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt die nicht fristgerechte Verbesserung eines Mangels das Verwaltungsgericht zur Zurückweisung des Anbringens (vgl. etwa VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0037). Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch